



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 30 Pfennige, 1/2 S. 27 M., 1/2 S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 3 (N. 2).

Leipzig, Freitag den 4. Januar 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im Monat Dezember gelangten zur Auszahlung:

- 1432.50 Krankengelder,
 - 826.40 Begräbnisgelder,
 - 7523.17 Witwen- u. Waisengelder
 - 1222.36 Invalidengelder
 - 760. — Notstands-Unterstützungen und
 - 10678. — Ertragabgaben der Schönslein-Stiftung.
- } einschl. Zuschläge,

Leipzig, 2. Januar 1918.

Der Vorstand.

Non olet.

Der Zwiebelstich setzt in Heft 6 des laufenden Jahrgangs die Erörterung über den Feldbuchhandel fort und übt öffentlich Kritik an der Stellung des Börsenvereins-Vorstandes, die in der Bekanntmachung vom 26. September 1917 im Börsenblatt Nr. 225 niedergelegt ist. Die Sachverständigen des Börsenvereins hatten nach eingehender Prüfung der östlichen Feldbuchhandlungen festgestellt, daß die Klagen über die Beschaffenheit der Betriebe der Verkaufsstellen nach Maßgabe des derzeitigen Befundes in der Hauptsache unberechtigt seien. Sie hatten ferner an Stelle der Übernahme eines Teils der östlichen Feldbuchhandlungen dem Inhaber der Firma Georg Stille den Vorschlag gemacht, einen Teil des Reingewinns der überwiesenen Betriebe abzugeben, um die Allgemeinheit des Buchhandels am Ertrage zu beteiligen. Diesen Vorschlag hat der Inhaber der Firma Stille nicht nur bereitwillig aufgenommen, sondern auch in einer Weise erweitert, die gar nicht vorzuzusehen war. Er dehnte diese vorgeschlagene Beteiligung auf sämtliche von ihm betriebenen östlichen Feldbuchhandlungen aus, statt auf die überwiesenen zwei Gebiete von fünf. Das war hochherzig.

Herr Kommerzienrat Stille hätte ja sagen können: Der Ertrag meiner Arbeit gebührt mir; wenn der Börsenverein einen Teil der Feldbuchhandlungen übernehmen soll und will, so wird er ja selbst sehen, welche Arbeit dazu gehört. Ohne Fleiß kein Preis. Der Verein mag sein Heil nur versuchen und es besser machen als meine Angestellten, wenn er kann.

So sprach Herr Stille aber nicht! Er ging bereitwillig auf den geäußerten Vorschlag ein, ja erwies sich freigebiger, als man erwarten durfte. Die beiden geforderten Gebiete umfaßten zwei Fünftel des Ganzen; aber nicht das entsprechende eine Fünftel des gesamten Nutzens wurde gewährt, sondern die Hälfte.

Diese Art der Beteiligung ist nicht neu. Es bestehen schon mehrere derartige Abkommen mit einzelnen buchhändlerischen Vereinen. Diese haben sich gar nicht bedacht, solche gemeinnützigen Vorschläge anzunehmen, haben auch freudig ihren Dank dafür ausgesprochen. Was dem einen recht ist, soll das nicht dem anderen billig sein?

Der Zwiebelstich ist nun der Meinung, daß ein solches Abkommen für den Börsenverein im Falle Stille unannehmbar sei.

Der Börsenverein sei in der Sache erstens Richter, zweitens Konkurrent. Ein Richter dürfe in solcher Lage ebensowenig wie der Vertreter eines Konkurrenten Geld annehmen, auch dann nicht, wenn es optima fide gegeben und genommen wird.

Diese Anschauung des Zwiebelstichs wäre richtig, wenn das Geld in die Taschen der Sachverständigen oder der Vorstandsmitglieder flöße. Wenn es dem Vereine zu wohltätigen oder kulturellen Zwecken zufließt, ist die Annahme einer Stiftung aus reinen Händen durchaus zulässig. Für sich selbst darf ein Richter ja auch von einem glänzend Freigesprochenen keine Gelder annehmen und verwenden; aber für Kriegsbeschädigte, für Witwen und Waisen darf er es; das ist keine Bestechung, da ist auch kein Schein einer Bestechlichkeit. Ein Konkurrent braucht ja lange nicht so ängstlich zu sein; er kann sich vielleicht des Rufes wegen scheuen, eine Abfindungssumme anzunehmen. Herr Stille, dies ergab sich, hatte seine Arbeit gut getan; er war des Risikos, den der Anfang darstellt, überhoben. Der Börsenverein hätte neu beginnen müssen und konnte nicht hoffen, es wesentlich besser zu machen. Eine Beteiligung war vom Konkurrenzstandpunkt aus hier sicherer. Sie wurde ohne finanzielle Grundlage gewährt: das war sehr vornehm von Herrn Stille gedacht.

Der angegebene Grund des Zwiebelstichs ist nicht stichhaltig. Er sagt: Die dauernde Subvention des Vereins durch eines seiner Mitglieder sei schon deshalb eine Unmöglichkeit, weil der Börsenverein dauernd für gewisse Fälle Richter seiner Mitglieder sei.

Das ist unrichtig. Eine »Subvention« liegt überhaupt nicht vor; eine Stiftung zu wohltätigen oder kulturellen Zwecken ist keine Unterstützung des Vereins; dieser selbst leidet ja keine Not. Der Börsenverein hat schon eine ganze Reihe von Stiftungen lebender, ehrenwerter Mitglieder angenommen, die Krönerstiftung, die Paretstiftung, die Brodhausstiftung und andere. Nach den Grundsätzen des Zwiebelstichs dürfte er überhaupt keine Stiftung von lebenden Mitgliedern des Vereins annehmen. Das ist falsch; die Tatsachen widersprechen dem.

Der von Herrn Stille in den Feldbuchhandlungen erübrigte Gewinn war rechtmäßig und auf einwandfreie Weise erworben; aus der Prüfung ergab sich ja, daß der Betrieb die Verdächtigungen entkräftete, die der Zwiebelstich gegen den Charakter des Herrn Stille auszustreuen gewagt hatte. Und was hindert den Vorstand des Börsenvereins, den jetzigen sowohl wie jeden künftigen, einen begründeten Tadel gegen ein nicht rechtfertigendes handelndes Mitglied auszusprechen, auch dann, wenn es einmal eine Stiftung gemacht hat? Es gibt ja Leute, sogar mehr als gut ist, die Bedenken tragen, einen reichen Herrn zu verurteilen, wenn es darauf ankommt, Farbe zu bekennen. Das sind keine Richter. Solche Anwandlungen hätten ja nur Schwächlinge. Selbst Solani sagt doch: »Er tat mir Gutes — doch wenn er ein Schelm ist — verdammt ihn Gott! Die Rechnung ist zerrissen.«